

Girsbergstrasse 43a  
8280 Kreuzlingen  
+41 (0)71 677 01 33  
info@youvita-thurgau.ch  
www.youvita-thurgau.ch

Regierungsrat des Kantons Thurgau  
Kantonale Verwaltung  
Regierungsgebäude  
8510 Frauenfeld

Kreuzlingen, 23. Dezember 2022

**Stellungnahme zur Motion betreffend Änderung des Gesetzes über die Finanzierung von Pflegeverhältnissen GRG Nr. 343, Eintrittsdatum: 29.6.2022**

Sehr geehrte Präsidentin des Regierungsrates

Sehr geehrtes Regierungsratskollegium

Sehr geehrter Staatsschreiber

Sehr geehrte Damen und Herren

Als junger kantonaler Verband der Dienstleister für Kinder und Jugendliche im Kanton Thurgau (vormals Interessengemeinschaft Kinder- und Jugendheime Thurgau) haben wir die einfache Anfrage von Frau Brigitta Engeli (GRG Nr. 20, EA81, 213 vom 18.8.2021) sowie die regierungsrätliche Beantwortung vom 5. Oktober 2021 mit grosser Aufmerksamkeit zur Kenntnis genommen. In unserer Funktion als Leitende von Thurgauer Einrichtungen im stationären Kinder- und Jugendbereich ist es uns ein besonderes Anliegen, unsere Haltung und Gedanken einzubringen und auf einige Aspekte der Motion mit dem Hintergrund unserer Praxiserfahrung einzugehen.

Die nun von einer grossen Anzahl Kantonsrätinnen und Kantonsräte mitunterzeichnete Motion zur Änderung des Gesetzes über die Finanzierung von Pflegeverhältnisse vor und nach der Volljährigkeit (GRG Nr. 20, Mo34, 343) vom 29.06.2022, wurde von uns sehr positiv aufgenommen und hat uns aus unserer beruflichen Rolle heraus zum Mitdenken und Handeln angeregt. Es motiviert uns, dass die Politik auch im Kanton Thurgau erkannt hat, dass eine Betreuung über das 18. Altersjahr hinaus bzw. nach Abschluss einer stationären Platzierung für die betroffenen jungen Erwachsenen (sogenannte Careleaver\*innen, ehemalige Pflege- und Heimkinder) wichtig ist. Einleitend möchten wir erwähnen, dass sich das Primärsozialisationsfeld «Familie» in den letzten Jahrzehnten massiv verändert hat und sich dies auch im kantonalen Sozialhilfegesetz abbilden sollte. Gerade das Angebot von tragfähigen Pflegefamilien scheint sich bspw. in den letzten Jahren trotz vieler Bemühungen nicht mehr einfach

umsetzen zu lassen. Eine Berücksichtigung dieses Veränderungsprozess bei einer geplanten Gesetzesänderung begrüßen wir sehr.

Den Grundsatz des Liberalismus und somit der Eigenverantwortung, welcher in der regierungsrätlichen Antwort vom 5. Oktober 2021 zum Ausdruck kam, unterstützen wir klar. Dank dieser Haltung war es bisher auch möglich, dass die Finanzausgaben im Kanton Thurgau in einem angemessenen Rahmen lagen und die Staatsgelder mit Bedacht eingesetzt wurden. Die wichtige staatliche Steuerung der besonders Förder- und Schutzbedürftigen wie z.B. Pflegekinder (gemäss PAVO betrifft dies Heim- und Pflegefamilienkinder) muss im Einklang mit den vorhandenen Ressourcen betrachtet werden. Dies erfordert unter anderem auch einen gewissen gesunden Wettbewerb und offene marktwirtschaftliche Verhältnisse. Aus Erfahrung steigt die Effizienz, Effektivität und Qualität entsprechend, wenn geeignete Struktur- und Prozessmerkmale sowie eine angemessene Angebotsvielfalt vorliegen.

Allerdings muss in der Politik immer wieder festgestellt werden, dass staatliche Aufgaben und deren Kosten nicht ganzheitlich betrachtet, sondern im Rahmen von Finanzumlagerungsprozessen «von einem Kässeli zum andern» bearbeitet werden. Dieses Thema liegt auch hier im Zusammenhang mit der Finanzierung von Pflegeverhältnissen nach PAVO vor, wenn diese gemäss unserem kantonalen Sozialhilfegesetz (SHG) abrupt mit dem Eintritt in die Volljährigkeit enden bzw. für die Jugendlichen aufgrund §19 Abs.2 SHG unverschuldet zur Hypothek werden.

Die aktuelle Ausgangslage riskiert bzw. bewirkt wiederholt, dass die Übernahme von teils hohen Kosten einer Fremdplatzierung vor dem 18. Lebensjahr (bei langfristigen Heimplatzierungen rasch im Bereich von 1 – 2 Millionen Franken pro Kind), nicht zum gewünschten Ziel der Autonomie und Selbstständigkeit führen. Die aktuell geltenden finanziellen Rahmenbedingungen erschweren in der Übergangs- bzw. Schlussphase von fachlicher Begleitung und Betreuung eine optimale Nachhaltigkeit. Dadurch werden **kurzfristig Gelder gespart, langfristig fallen jedoch entsprechend mehr Sozialhilfekosten** an. Diesem Aspekt soll unseres Erachtens die Motion entgegenwirken. Diverse andere Kantone haben dies bereits erkannt und daher gezielt weiterführende Leistungen für Careleaver\*innen geschaffen (z. Bsp. die Kantone Aargau und Zürich).

Der Anspruch für ergänzende Hilfen zur Erziehung bzw. Unterstützungsleistungen für Careleaver\*innen sollte bis zum vollendeten 25. Altersjahr gesetzlich verankert werden. Gleichzeitig muss jedoch auch dem Bedürfnis von Careleaver\*innen sowie den gleichlautenden gesellschaftlichen Erwartungen nach Autonomie und dem Wunsch, «auf eigenen Füßen zu stehen», Rechnung getragen werden. Das entstehende Spannungsfeld zwischen dem Erreichen der Mündigkeit sowie der oftmals zeitgleichen Adoleszenz stellt eine besondere Herausforderung dar, welche die Relevanz einer konstanten und nachhaltigen Begleitung von Careleaver\*innen fachlich untermauert. Werden Leistungen für Careleaver\*innen ins Thurgauer Gesetz aufgenommen, ohne dem Bedürfnis der jungen Erwachsenen nach Selbstständigkeit gerecht zu werden - z. Bsp., indem eine Massnahme auch mit der Mündigkeit beendet werden und zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgenommen kann- riskiert eine solche Lösung den Umstand, dass Fachpersonal sich zum Schutz der Betroffenen gezwungen sieht, eine Massnahme mit der Mündigkeit weiterzuführen, obwohl noch nicht sicher ist, ob sie definitiv nötig ist. Aufgrund einer solchen Formulierung im Sozialhilfegesetz gemäss Motion könnten dadurch weitere unnötige Kosten entstehen.

Das bedeutet konkret: **Abschluss und Wiederaufnahme einer Unterstützungsleistungsmassnahme stationär (Pflegefamilie oder Heim) sowie ambulant (punktuelle sozialpädagogische Einzelfallunterstützung) muss auch nach dem vollendeten 18. Altersjahr ermöglicht werden.** Es

braucht also möglichst flexible Unterstützungsangebote für Careleaver\*innen, damit die Kosten nicht unnötig hoch ausfallen und der Staat seine Leistungen nur subsidiär erbringt. Die Problemstellung in gewissen anderen Kantonen mit Leistungsangeboten für Careleaver\*innen (z. Bsp. im Kanton Zürich), liegt beispielsweise darin, dass diese starr weitergeführt werden müssen und bei einem Unterbruch zur Beendigung weiterer Leistungen führen.

Langjährige Leistungsbeziehende müssen beim Übertritt in die Mündigkeit bzw. während ihrer Austrittsphase Rahmenbedingungen vorfinden, in denen sie die **Selbständigkeit real üben können**. Das heisst, die Unterstützungsmöglichkeiten im Übergangsprozess zur Autonomie müssen auf «Selbstversuche» im Sinne von «Hinfallen und Aufstehen» oder «dem Recht auf Scheitern» ausgerichtet sein.

Die vorliegende Motion geht aus unserer Sicht noch zu wenig auf diesen wichtigen Aspekt ein. Sie riskiert, dass die Summen, welche für eine längere Heimplatzierung ausgegeben werden, im Endeffekt das gewünschte Ziel der Selbstständig- und Unabhängigkeit verfehlen. Diesem Punkt muss bei einer Anpassung des kantonalen Sozialhilfegesetz unbedingt Beachtung eingeräumt werden. **Die finanziellen Rahmenbedingungen in der Schluss- bzw. Übergangsphase von Begleitung und Betreuung zur Ablösung müssen so gesetzt sein, dass die gesamte Investition längerfristig nachhaltig ist.**

Wesentlich dabei ist auch, dass stationäre Unterstützungsleistungen nicht gegen ambulante Leistungen ausgespielt werden. Oftmals reichen zwischen dem 18. und 25. Lebensjahr gezielt punktuelle Unterstützungsmassnahmen, welche Careleaver\*innen benötigen, die über kein persönliches Unterstützungsumfeld verfügen. Die Grundlage zur Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen im Status als Careleaver\*innen (Pflegekind/Fremdplatzierung im TG vor dem 18. Lebensjahr) soll nicht fix an die Erstausbildung gekoppelt werden, sondern grundsätzlich auf Kostengesuch bis max. zum 25. Lebensjahr bezogen werden können. Die Erfahrung aus der Praxis zeigt auf, dass junge Erwachsene während oder nach ihrer Ausbildung in «Krisen» fallen können (bspw. aufgrund erhöhter Vulnerabilität durch diverse Faktoren, dem Streben nach Autonomie verbunden mit einhergehender Überforderung innerhalb des Ablösungsprozess, Schwierigkeiten bei der Stellensuche oder dem Bewältigen der unterschiedlichen Anforderungen usw.) und ohne eine adäquate Begleitung das Risiko massiv erhöht wird, längerfristig in die Sozialhilfe abzugleiten und sich dadurch erst recht vom Staat abhängig machen zu müssen. Im Weiteren verzeichnet das Bundesamt für Statistik gemäss einem digitalen Artikel im Tagesanzeiger vom 30.11.2022 ([www.tagesanzeiger.ch](http://www.tagesanzeiger.ch)), jüngst einen bedauerlichen «Rekord bei Lehrabbrüchen und vorzeitig aufgelösten Lehrverträgen». Zunehmend weniger Jugendlichen und junge Erwachsene gelingt es somit, eine Erstausbildung im ersten Anlauf abzuschliessen. Dieser Umstand muss auch bezogen auf die Begleitung von Pflege- und Heimkindern berücksichtigt werden.

### **Unser Anspruch:**

Langjährige Kindesschutzmassnahmen müssen mit der Vollendung des 18. Lebensjahres beendet werden- auch wenn nicht abschliessend klar ist, was die junge erwachsene Person in den nächsten 7 Jahren noch braucht - und bei ausgewiesenem Bedarf im Rahmen einer Nachbetreuung (ambulant oder stationär) wieder aufgenommen werden können. **Im Sozialhilfegesetz soll den Careleaver\*innen ein besonderer Schutzstatus zugesprochen werden**, wie es den leiblichen Kindern im Rahmen von Art. 277, Abs. 2 ZGB auch zukommt. Es braucht im Sozialhilfegesetz somit eine Unterscheidung

zwischen erwachsenen Sozialhilfebeziehenden ohne vorhergehende Unterstützungsleistungen und direkt nach der Volljährigkeit Empfangenden von fortgesetzten Unterstützungsleistungen, welche im Rahmen eines Pflegeverhältnisses nicht «selbstverschuldet sind» und somit eine Rückerstattungspflicht nach §19 Abs. 2 SHG ungerechtfertigt scheint.

Es ist zu berücksichtigen, dass im Sinne des Selbständigkeitstrainings sowie im Prozess der Ablösung auch der Mut zum Risiko bzw. zum Loslassen gesetzestypisch geschaffen werden muss. Insbesondere bei Jugendlichen - die nach einer langen Fremdplatzierung oft nicht über ein familiäres, tragfähiges Rückzugssystem verfügen - muss der Staat im Sinne einer nachhaltigen Lösung punktuelle Unterstützung gewährleisten, ohne dass die Betroffenen auf Sozialhilfe angewiesen sind. Ansonsten riskiert der Staat, dass die wertvollen vorhergehenden Investitionen in der Kinder- und Jugendzeit nicht optimal zum Tragen kommen.

Wir erwarten daher ein Leistungsbezugsrecht für ehemalige stationäre Leistungsbeziehende nicht nur direkt nach einer stationären Massnahme, sondern auch nach einer gewissen Phase der Abkoppelung. **Ambulante Nachbetreuungsleistungen im Anschluss an eine längerfristige, stationäre Unterbringung sollen niederschwellig erfolgen und finanziert werden.** Anbietende von längerfristigen stationären Unterbringungen sollten grundsätzlich konzeptuell dazu verpflichtet sein, Nachbetreuungsleistungen bei Bedarf zu erbringen oder diese durch eine geeignete Stelle sicherzustellen.

Bezogen auf die Rückerstattungspflicht von staatlichen Leistungen für Careleaver\*innen muss auch berücksichtigt werden, dass sämtliche Kostenbeteiligungen im Kinderschutz im Grundsatz dem Diskriminierungsverbot nach Art. 2 über die Rechte des Kindes (UN KRK) widersprechen. Art. 2 besagt, dass keine Diskriminierung aufgrund von sozialer Herkunft, des Vermögens oder des Status des Kindes stattfinden darf. **Der Status als Heim- oder Pflegekind darf daher auch nach der Volljährigkeit nicht zu einer finanziellen Benachteiligung führen.**

Es ist daher aus unserer Sicht hoch problematisch, wenn Jugendliche oder junge Erwachsene als «(ehem.) Pflegekinder» während einer Erstausbildung mit ihrem Einkommen zur wirtschaftlichen Haushaltseinheit mitgerechnet werden bzw. sich an den öffentlichen Kosten einer Kinderschutz- oder Unterstützungsmassnahme beteiligen müssen. Abgesehen werden kann von einem angemessenen Beitrag innerhalb des Normalisierungsprinzip für Kost und Logie, so wie es unsere gesellschaftskulturelle Tradition in vielen Familien zur Verantwortungsentwicklung vorsieht. Wir wünschen uns daher **einen Wegfall der öffentlichen Kostenbeteiligungspflicht für Minder- und Volljährige bis zum Abschluss einer Erstausbildung und nach Bedarf bis zum vollendeten 25. Altersjahr.**

#### **Fazit:**

Eine von uns auch sehr unterstützte Gesetzes- und/oder Verordnungsänderung darf nicht durch ungünstige Parameter einem vermeintlichen Spardruck zum Opfer fallen oder weiterhin alten ideologischen Vorstellungen der Familien- und Heimpflege entsprechen. Es muss auch bedacht werden, dass die Anzahl von vorhandenen tragfähigen Pflegefamilien bzw. familiären Betreuungssettings (Laien sowie Professionelle) neben den Institutionen noch weiter abnehmen wird, wenn nicht geeignete politische Strukturmassnahmen getroffen werden. Überraschend ist, dass im Bereich der Familienpflege unsere gesellschaftlichen Normalisierungsstandards (Kleinfamilienstrukturen), welche sich in den letzten 50 Jahren massiv verändert haben, nicht verstärkt

auf gesetzlicher Ebene abgebildet sind. Erfreulicherweise wurden durch die grosse Anzahl von Mitunterzeichnenden des Kantonsrates die Rahmenbedingungen für Careleaver\*innen in die Überlegungen einbezogen, auch wenn nun in der Umsetzung aus unserer Sicht noch Optimierungen gewünscht sind.

Die Anspruchsbedingungen und Kriterien sowie die Bedarfserfassung für Careleaver\*innen könnte zum Beispiel im Gesetz folgendermassen abgebildet werden:

**Nachbetreuung im Anschluss an eine stationäre Leistung:**

**«Ambulante und stationäre Angebote können bei Bedarf von Careleaver\*innen bis max. zur Vollendung des 25. Altersjahrs in Anspruch genommen werden, wenn bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs stationäre Leistungen bezogen wurden. Diese müssen nicht unmittelbar darauffolgen und der Leistungsbezug für Nachbetreuung kann nach Vollendung des 18. Altersjahres in der Regel max. zweimal unterbrochen und wieder aufgenommen werden. Die Bedarfserfassung muss durch geeignete Instrumente und Stellen geprüft werden».**

Wir freuen uns, wenn die erläuterten fachlichen und gesellschaftspolitischen Überlegungen in Ihre regierungsrätliche Antwort einfliessen und daraus eine entsprechende Revision des Sozialhilfegesetz und der Sozialhilfeverordnung erfolgen kann.

Als kantonaler Verband YOUVITA Thurgau sind wir mit unseren Mitgliedern gerne bereit, im weiteren Prozess mitzuwirken.

Herzlichen Dank für Ihr Engagement für Kinder und Jugendliche mit erschwerten Startbedingungen beziehungsweise mit besonderem Bedarf und somit einer grösstmöglichen Gleichbehandlung auch dieser Anspruchsgruppe.

Mit freundlichen Grüssen

Jasmin Zimmermann

Präsidium YOUVITA Thurgau



Andi Schlumpf

Politische Arbeit YOUVITA Thurgau



Kopie:

- Kantonsrätinnen und Kantonsräte Thurgau
- Verwaltungen des DFS und DJS Thurgau
- Weitere kantonale Fachstellen- und verbände